

§25

Bilanzbestätigende Organe

(1) Die auszuarbeitenden Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen werden entsprechend der Zuständigkeit gemäß § 3 bestätigt. Das gleiche gilt für Bilanzänderungen.

(2) Die bilanzbestätigenden Organe sind zur Durchsetzung volkswirtschaftlicher Erfordernisse, materiell-technischer Proportionen und Verflechtungen verpflichtet zur

- a) volkswirtschaftlichen Beurteilung, Prüfung und Koordination der Entwürfe der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen auf der Grundlage der Vorgabebilanzen und eigenständigen Berechnungen,
- b) Kontrolle der Einhaltung der staatlichen Festlegungen zur Ausarbeitung der Pläne und Bilanzen,
- c) Koordinierung der sich aus den Bilanzen ergebenden Aufgaben mit anderen Planteilen und der Anforderungen aus anderen Planteilen mit den Bilanzen,
- d) Bestätigung notwendiger Änderungen von Bilanzen.

(3) Die bilanzbestätigenden Organe sind berechtigt und verpflichtet, zur Ausschöpfung materieller Ressourcen den bilanzierenden Organen Auflagen zu erteilen oder die Wiedervorlage von Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen zu verlangen, wenn Bilanzentwürfe den volkswirtschaftlichen Erfordernissen nicht oder nicht voll entsprechen. Dies gilt auch für Bilanzänderungen.

§26

Produktionsmittelhandel

(1) Der Produktionsmittelhandel hat Erzeugnisse des Handelssortiments bedarfsgerecht auf der Grundlage der Pläne und Bilanzen und von Wirtschaftsverträgen an die Verbraucher zu liefern. Durch rationelle Handelstätigkeit hat er zu effektiven Kooperationsbeziehungen in der Volkswirtschaft beizutragen. Der Produktionsmittelhandel hat Erzeugnisse seines Handelssortiments für die Realisierung von Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik vorrangig zu liefern.

(2) Die wirtschaftsleitenden Organe des Produktionsmittelhandels haben die Ausarbeitung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen für Erzeugnisse des Handelssortiments durch die Planung des Bedarfs und der Vorräte wirksam zu unterstützen und durch eine enge Zusammenarbeit mit den Lieferanten und Verbrauchern sowie bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen auf den Bedarf, die bedarfsgerechte Produktion und Versorgung einzuwirken.

(3) Zur aktiven Einflußnahme auf den Bedarf haben die wirtschaftsleitenden Organe des Produktionsmittelhandels das Recht, in Abstimmung mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen zu Schwerpunkten der Versorgung Bedarfsverteidigungen einschließlich Bestandsprüfungen bei Verbrauchern vorzunehmen.

(4) Der Produktionsmittelhandel hat zur Gewährleistung seiner volkswirtschaftlichen Versorgungsaufgaben eine eigenständige qualifizierte Bedarfsplanung unter Nutzung spezifischer Formen des Bedarfsnachweises sowie der elektronischen Datenverarbeitung zu entwickeln.

(5) Zur Sicherung der Kontinuität und Stabilität der Versorgung der Bedarfsträger, die Erzeugnisse über den Produktionsmittelhandel beziehen, ist der begründete Bedarf des Produktionsmittelhandels durch die bilanzierenden Organe im Rahmen der Bilanzen zu decken.

(6) Die wirtschaftsleitenden Organe des Produktionsmittelhandels sind berechtigt, bei ausgewählten Erzeugnissen den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen Vorschläge für Bilanz- bzw. Sortimentsentscheidungen zur Verwendung der Bilanz- und Lieferanteile des Produktionsmittelhandels zu unterbreiten.

Aufgaben, Pflichten und Rechte der bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorgane

§27

Die bilanzverantwortlichen zentralen Staatsorgane haben die Vorbereitung und Ausarbeitung der Material-, Ausrüstungs-

und Konsumgüterbilanzen des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne in ihrem Bilanzbereich zur Sicherung der materiell-technischen Proportionen, vor allem zwischen Zulieferungen und Finalerzeugnissen, zu leiten und die Durchführung der Bilanzen zu kontrollieren. Dazu erarbeiten sie Vorgabebilanzen und Bilanzdirektiven.

§28

Bilanzverantwortliche Ministerien

(1) Die bilanzverantwortlichen Ministerien sind in Vorbereitung bzw. Ausarbeitung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen zum Fünfjahrplan und zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen und zur Sicherung des bedarfsgerechten Aufkommens sowie der ständigen Erhöhung der Materialökonomie insbesondere verpflichtet zur

- a) Ausarbeitung von Vorschlägen zu den Vorgabebilanzen der Staatsplanpositionen bei Auswertung der Ergebnisse der langfristigen Bilanzierung und der Analyse der Plandurchführung unter Einbeziehung der bilanzbeauftragten Organe;
- b) Erarbeitung von Vorgabebilanzen für die Ausarbeitung von Ministerbilanzen und Übergabe an die bilanzbeauftragten Organe;
- c) Herausgabe von Bilanzdirektiven zur Ausarbeitung der Entwürfe ausgewählter volkswirtschaftlich wichtiger Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen, insbesondere zur Sicherung einer hohen Versorgungsstabilität und Verbesserung der Materialökonomie sowie zur Erschließung volkswirtschaftlicher Reserven für die Leistungssteigerung;
- d) Prüfung der von den bilanzbeauftragten Organen verteidigten Entwürfe von Staatsplan- und Ministerbilanzen, Abstimmung der Kennziffern zur Produktions- und Bedarfsentwicklung mit den zuständigen Staatsorganen und Übergabe der Entwürfe an die Staatliche Plankommission mit Lösungsvorschlägen für volkswirtschaftlich wichtige Probleme, die nach-Prüfung aller Möglichkeiten nicht in eigener Verantwortung entschieden werden können;
- e) Abstimmung der Kennziffern zum Bevölkerungsbedarf und der möglichen Bereitstellung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung;
- f) Anleitung und Kontrolle der bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben, Pflichten und Rechte;
- g) Erteilung von staatlichen Plankennziffern zum Aufkommen aus Produktion an andere am Aufkommen beteiligte Organe;
- h) Festlegung kurzer Bestell- und Lieferfristen für Erzeugnisse zur materiell-technischen Sicherung wissenschaftlich-technischer Aufgaben, für die der Bedarf zum Zeitpunkt der Bestell- bzw. Vertragsabschlußtermine noch nicht spezifiziert werden kann;
- i) Durchsetzung eines strengen Maßstabes bei der Planung und Prüfung der Importe entsprechend den geltenden Festlegungen.

(2) Die bilanzverantwortlichen Minister bestätigen die unter Verantwortung der Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der wirtschaftsleitenden Organe auszuarbeitenden Kombinatebilanzen gemäß § 3 Abs. 6.

(3) Die bilanzverantwortlichen Minister sind für die planmäßige Durchführung ihrer Bilanzen verantwortlich. Im Verlaufe der Plandurchführung auftretende Probleme, die von den Generaldirektoren der Kombinate oder Leiter der wirtschaftsleitenden Organe nicht eigenverantwortlich gelöst werden können, sind durch die bilanzverantwortlichen Minister zu entscheiden.

(4) Für die Sicherung eines den Erfordernissen der proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft sowie der Entwicklung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs entsprechenden Aufkommens sind für die in den Erzeugnisgruppen (Vier- und Fünfsteller) der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur zusammengefaßten Erzeugnisse, die nicht gemäß § 3